

Der Jahreswechsel bringt auch im Lohnbereich immer Änderungen mit sich. Wir möchten Sie auf zwei wichtige Themen hinweisen:

Thema 1: Corona-Prämien bis zu 1.500 EUR pro Mitarbeiter bis zum 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei möglich

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zum 31.12.2020 sog. „Corona-Prämien“ bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Da es sich um einen Freibetrag handelt, sind nur darüber hinaus gehende Zahlungen dem Grundsatz nach lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Voraussetzungen für die Steuer-/Sozialversicherungsbefreiung von Corona-Prämien sind:

1. Die Prämie wird zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt

Die Prämie(n) müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und dürfen nicht durch Entgeltumwandlung oder im Rahmen eines Gehaltsverzichts gezahlt werden.

2. Die Prämie mildert eine zusätzliche Corona-bedingte Belastung ab

Es muss sich um Prämien zur Abmilderung von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise handeln. Leistungen, die auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen (z.B. Weihnachtsgeld), die vor dem 01.03.2020 getroffen wurden, können nicht als steuerfreie Corona-Hilfen gewährt werden.

Diese Voraussetzungen werden ganz sicher im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung geprüft, deshalb sind die steuerfreien Leistungen zusammen mit dem Grund der Corona-Veranlassung aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Steuerfreie Corona-Zulagen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen

Auch Minijobber können im Rahmen ihrer geringfügigen Beschäftigung steuerfreie Corona-Prämien erhalten. Die Prämie im Rahmen des 1.500-EUR-Freibetrags wird nicht auf die für die Pauschalierung zu beachtende 450-EUR-Grenze angerechnet.

Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht erforderlich. Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung jedoch dem gebotenen Fremdvergleich Stand halten.

Thema 2: Änderung des Mindestlohns zum 01.01.2021 und 01.07.2021

Der **Mindestlohn** steigt ab dem **01.01.2021 auf 9,50 Euro pro Stunde**. Die nächste Erhöhung **ab dem 01.07.2021 auf 9,60 EUR** ist auch schon festgelegt. Die Erhöhung gilt auch für Mini-Jobber, dabei ist die **Minijob-Grenze von 450,00 Euro** (noch) unverändert!

Konsequenz: Wenn die Geringverdienergrenze nicht überschritten werden soll, sinkt die maximal zulässige Arbeitszeit ab dem 01.01.2021 rechnerisch auf 47,36 Std./Monat, sowie ab dem 01.07.2021 auf 46,87 Std./Monat.

Lösung: Damit Arbeitszeit und Mindestlohn aufeinander abgestimmt sind, empfehlen wir, für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 in den Fällen einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen, in denen bis jetzt eine Arbeitszeit von mehr als 46 Stunden pro Monat bzw. 10,75 Stunden pro Woche vereinbart war bzw. in denen sich der Mindestlohn noch an der alten Grenze orientiert.

Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Mitarbeitern im Jahr 2020 Corona-Prämien zu zahlen oder sehen Änderungsbedarf durch den geänderten Mindestlohn ab 2021, **nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer(m) Lohnsachbearbeiter(in) auf.**